

TE OGH 2009/9/29 10ObS154/09h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2009

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten Dr. Schinko als Vorsitzenden, die Hofräte Dr. Fellinger und Dr. Hoch sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Christoph Kainz (aus dem Kreis der Arbeitgeber) und Franz Boindl (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) als weitere Richter in der Sozialrechtssache der klagenden Partei Roswitha P*****, vertreten durch Dr. Hans Gradischnig, Rechtsanwalt in Villach, gegen die beklagte Partei Pensionsversicherungsanstalt, 1021 Wien, Friedrich- Hillegeist-Straße 1, wegen Witwenpension, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Graz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 20. Juli 2009, GZ 8 Rs 48/09d-11, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, die dem konkreten Fall zugrundeliegende „Unterhaltsvereinbarung“, wonach der Ehegatte der Klägerin nach Verbesserung seiner finanziellen Leistungsfähigkeit dieser einen Unterhalt zu leisten habe, entspreche nicht den in § 258 Abs 4 lit c ASVG geforderten Voraussetzungen für einen Anspruch der Klägerin auf Witwenpension, steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Danach wären die Voraussetzungen nach dieser Gesetzesstelle nur dann erfüllt, wenn aus der Vereinbarung eine Unterhaltsverpflichtung nicht nur dem Grunde nach hervorginge, sondern darüber hinaus auch die Anspruchshöhe entweder bestimmt oder zumindest ohne weiteren Verfahrensaufwand und Durchführung eines Beweisverfahrens unmittelbar bestimmbar gewesen wäre (vgl 10 ObS 259/98f = SSV-NF 12/105; 10 ObS 2105/96y = SSV-NF 10/51; 10 ObS 224/93 = SSV-NF 7/114 ua; RIS-JustizRS0085196). Die

bloße Vereinbarung, der Klägerin nach der Scheidung einen Unterhalt zu leisten, ohne dass die Höhe dieses Unterhaltsbetrags oder Unterhaltsbeitrags feststellbar wäre, erfüllt daher mangels Festlegung einer konkreten Unterhaltsleistung nicht die Voraussetzungen des § 258 Abs 4 ASVG (10 ObS 297/91 = SSV-NF 5/112; 8 Ob 638/93 mwN ua). Auch wenn man die erwähnte Vereinbarung im Sinne der Ausführungen des Erstgerichts dahin verstehen wollte, dass der Ehegatte der Klägerin einen - nach den von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätzen - ermittelten Unterhalt leisten sollte, würde eine solche Unterhaltsvereinbarung nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats den notwendigen Voraussetzungen für einen Anspruch der Klägerin auf Witwenpension nach § 258 Abs 4 lit c ASVG ebenfalls nicht entsprechen (vgl 10 ObS 169/01b = SSV-NF 15/78 = DRdA 2002/33, 343 [Wolfsgruber]). Die Ausführungen im Rechtsmittel der Klägerin bieten keinen Anlass für ein Abgehen von dieser ständigen Rechtsprechung. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (§ 510 Abs 3 ZPO).

Anmerkung

E9203910ObS154.09h

Schlagworte

Kennung XPUBLDiese Entscheidung wurde veröffentlicht iniFamZ 2010/32 S 39 - iFamZ 2010,39 = ARD 6028/7/2010XPUBLEND

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:010OBS00154.09H.0929.000

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at